

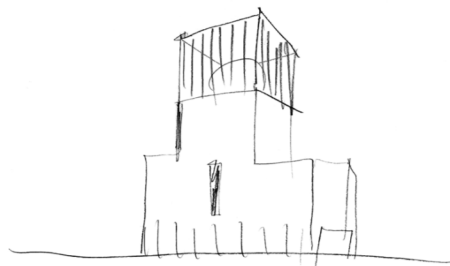
KOPIE



HOUSE OF ONE

DREI RELIGIONEN. EIN HAUS.

STIFTUNG HOUSE OF ONE - BET- UND LEHRHAUS BERLIN



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
II. Organe.....	8
III. Verwaltungsdirektorium.....	9
IV. Stiftungsrat	13
V. Kuratorium	17
VI. Wissenschaftlicher Beirat.....	19
VII. Senat	21
VIII. Verwaltungsjahr. Rechnungslegung. Satzungsänderung	23
IX. Allgemeine und Schlussbestimmungen	24
Anlage: „Charta für ein Miteinander von Judentum, Christentum und Islam bei der Konzipierung, Errichtung und Nutzung des House of One, des neuen Bet- und Lehrhauses auf dem Petriplatz Berlin“	26

Präambel

In Berlin entsteht etwas in dieser Gestalt noch nirgends Versuchtes: Juden, Christen und Muslime bauen gemeinsam ein Haus, unter dessen Dach sich eine Synagoge, eine Kirche und eine Moschee befinden. Ein Haus des Gebets und der interdisziplinären Lehre. Ein Haus der Begegnungen, für einen Austausch von Menschen unterschiedlicher Religionen, aber auch für die, die den Religionen fernstehen; ein Bet- und Lehrhaus, in dem öffentlich und für jeden frei zugänglich Juden, Christen und Muslime ihre Gottesdienste feiern und unter Einbeziehung der mehrheitlich säkularen Stadtgesellschaft einander kennenlernen; ein Ort für alle, die der Idee dieses Hauses folgen wollen.

1964 sprach Dr. Martin Luther King von „dem einen Welthaus, in dem wir alle lernen müssen, miteinander auszukommen“. Viel zu wenig sind wir seitdem vorangekommen.

Juden, Christen und Muslime in Berlin haben sich deshalb auf den Weg gemacht, den Reichtum der Religionen zu leben und ihr Friedenspotential zu stärken. Mit dem House of One in dem „einen Welthaus“ entsteht ein Symbol eines friedlichen Dialogs, eine Bewegung, die mit jedem wächst, der am House of One auf je seine Weise mitbaut. So soll – unter den Bedingungen unserer Zeit – dem Zusammenspiel von Religion und Stadt zu einer zukunftsweisenden Gestalt verholfen werden.

Ihrem Selbstverständnis folgend ermöglichen Religionen Erfahrungen des Unbedingten. Sie zielen auf das Ganze in den Bezügen des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zur Welt. Auch im Infragestellen der Religion geht es ums Ganze und nicht nur um einen Teil menschlicher Existenz. Religion ist kein Additiv ohne Bezug zum Leben; im Gegenteil: Im Grundsatz gibt es keinen Bereich, der der Religion fremd wäre und sie von vornherein nichts angehe.

Ein Dialog der Religionen ist deshalb immer auch ein Dialog innerhalb eines Bereichs der Weltwirklichkeit - und von Anfang an, seit 2011, hat sich das House of One so verstanden und so entfaltet: als Dialog der Religionen in ihren religiösen Lebensvollzügen; als Dialog der Religionen auf dem Felde der Wissenschaft (seit 2010), auf dem Felde der Architektur (seit 2012), der Kunst (seit 2015), der Politik etc.

Diesem Leitmotiv folgt die Ausgestaltung der Stiftung „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“. Die Organe der Stiftung sind nicht losgelöst von der Idee, sie repräsentieren sie vielmehr in einer je eigenen Struktur. Die Stiftung wird so selbst Teil des Dialogs in differenzierten Konstellationen.

Die Vorbemerkungen vor den Organen skizzieren diese Konstellationen.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name. Rechtsform. Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung sieht ihr Anliegen darin, unter Einbeziehung der Gesellschaft in ihrem gesamten Spektrum das dem jeweiligen Selbstverständnis der Religionen verpflichtete, unvoreingenommene und gleichberechtigte gegenseitige Kennenlernen der drei monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam zu fördern: in der Pflege des je eigenen Kultus, im redlichen Austausch über das den Religionen Gemeinsame und das sie Trennende sowie in der Lehre über die Religionen in der Geschichte und Gegenwart.

Zweck der Stiftung in diesem Sinne sind somit die Förderung der Religion, Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 der Abgabenordnung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung und die Förderung der kirchlichen Zwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung.

Die Stiftung will unter Einbeziehung und im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren im In- und Ausland zum gegenseitigen Verständnis der Religionen durch friedensfördernde, sozial gerechte und die Schöpfung erhaltende Formen des Zusammenlebens beitragen. Verbindliche Verabredungen für das Miteinander der drei Religionen sind in einer „Charta für ein Miteinander von Judentum, Christentum und Islam bei der Konzipierung, Errichtung und Nutzung des House of One, des neuen Bet- und Lehrhauses auf dem Petriplatz Berlin“ festgelegt, die als **Anlage** beigefügt und integraler Bestandteil der Satzung ist und den inhaltlichen Rahmen der Arbeit der Stiftung absteckt.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

- a) die Förderung von Verbindungen in jedweder Form zwischen den Religionen und der Gesellschaft in allen ihren Bereichen im Sinne gegenseitiger Bereicherung und eines gegenseitigen Korrektivs, u. a. durch von der Stiftung selbst durchgeführte Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen, Wissenschafts- und Kunstprojekte, die sämtlich der Allgemeinheit zugänglich sind;
- b) die Förderung des Kultus und der wesensmäßigen Äußerungen der Religionen unter dem Dach der Stiftung, u. a. durch die Veranstaltung von Gottesdiensten, Andachten, Gebeten und anderen religiösen Zeremonien, die u. a. den jährlichen Festkreisen der Religionen folgen, aber sich auch liturgisch in multireligiöser Ausrichtung besonderen

Anlässen, etwa aktuellen Geschehnissen, Gedenktagen, Jubiläen etc., widmen und die dabei – ohne die Religionen zu vermischen – aus der interreligiösen Nähe in Offenheit der Gesellschaft gegenüber ihr Gepräge erhalten („Bethaus“);

- c) die Förderung der interdisziplinären Lehre über die Religionen in ihrer Geschichte und Gegenwart in der Verantwortung der Stiftung, etwa durch Forschungsprojekte, Vergabe von Stipendien, Lehrveranstaltungen, Publikationen wissenschaftlicher Ergebnisse usw. im Sinne einer Vergegenwärtigung der religiös verwurzelten Tradition des Lehrhauses, wobei alle wissenschaftlichen Ergebnisse und Erkenntnisse zeitnah zu veröffentlichen und Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind;
- d) die um ihre Vorläufigkeit wissende und deshalb immer von neuem ansetzende Wahrnehmung des gesamten inhaltlichen Aufgabenspektrums des „House of One – Bet- und Lehrhaus Berlin“ durch die Entwicklung und die Durchführung von Projekten in der Verfolgung der grundsätzlichen Idee dieser Institution;
- e) der Aufbau und die kontinuierliche Vertiefung von jeweils spezifischen und somit strukturell unterschiedlich ausgestalteten Kooperationsformen mit interreligiösen Partnerprojekten im In- und Ausland, u. a. durch die ideelle wie materielle Förderung sowie die wissenschaftliche Begleitung von Partnerprojekten; wobei die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen solcher Kooperationen, insbesondere durch §§ 57, 58 der Abgabenordnung, beachtet werden.

Die Realisierung der allgemeinen, eigenständigen Maßnahmen vollzieht sich in konzeptioneller Ausrichtung auf die Errichtung und Nutzung des „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“. Daraus ergibt sich eine Abfolge von besonderen Maßnahmen in der Verwirklichung des Stiftungszwecks:

- f) das Einwerben und die Verwaltung von Spenden für die Errichtung und den Betrieb des „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“;
- g) die Übernahme der Trägerschaft des künftigen „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“, was auch die dingliche Berechtigung am Grundstück einschließen kann, auf dem es errichtet wird;
- h) nach Maßgabe der der Stiftung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Errichtung und den Betrieb des künftigen „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“;
- i) die Förderung der Kommunikation zwischen den mit der Errichtung und dem Betrieb des am „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“ beteiligten Akteuren, u. a. durch gemeinsam erarbeitete und gemeinsam gelebte liturgisch-rituelle Gebetsweisen und durch eine Offenheit für ein reflektiertes, mindestens punktuell gemeinsames Feiern der Festkreise jenseits aller Vermischungstendenzen; durch gemeinsam erarbeitete Formen der interdisziplinären Lehre über die Religionen; durch die Nutzung interreligiöser Potentiale für die Bearbeitung innerreligiöser Konfliktlinien, u. a. durch Veranstaltungen, Wissenschafts-, Bildungs- und Kunstprojekte;
- j) die Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit in jedweder Form, sei es durch Ausstellungen und Vorträge, Publikationen und Filme, oder durch kulturell-künstlerische, wissenschaftliche oder politisch-gesellschaftlich relevante Projekte im Sinne der Charta des House of One;

k) die Förderung des Kultus und der wesensmäßigen Äußerungen der Religionen, insbesondere die Förderung des religiösen Lebens der dauerhaft oder zeitweise am „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“ beteiligten Akteure (siehe Charta III A), u. a. durch spezifische Gottesdienst- und Gebetsformen, durch die Feier der jeweiligen Festkreise im gesamten Spektrum ihrer religiösen, künstlerisch-kulturellen und gesellschaftlichen Ausprägungen und durch die Vergegenwärtigung religiöser Traditionen und religiösen Nachdenkens in der Pflege der je eigenen Identität.

Sonstige Maßnahmen zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks:

l) unter den in § 4 Absatz 6 bestimmten Voraussetzungen die Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen.

Für den Fall, dass es nicht zu einer Umsetzung der in lit. g) und h) vorgesehenen Maßnahmen kommt, beschränkt sich die Verwendung der nach lit. f) eingeworbenen Spenden auf die Verfolgung der unter lit a) bis e) sowie lit i) bis l) aufgeführten Zwecke.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Vermögen. Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von

273.000 Euro (in Worten: Euro zweihundertdreiundsiebzigttausend).

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus solchen Umschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Verwaltungsdirektoriums dauerhaft dem Vermögensstock zugeführt werden.
- (4) In Ausnahmefällen darf auch das Stiftungsvermögen selbst bis zu einer Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes vorübergehend verwendet werden, soweit dies der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung dient und die unverzügliche Rückführung des entnommenen Betrages (innerhalb des nächsten Geschäftsjahres oder der nächsten bis zu drei Geschäftsjahre) sichergestellt ist sowie die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint oder der Stiftungszweck in einzelnen Geschäftsjahren nicht anders zu verwirklichen ist. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Verwaltungsdirektoriums und der Zustimmung des Stiftungsrates durch einen zuvor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschluss.

- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und soweit sichergestellt ist, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben. Stets dürfen Rücklagen aber nur gebildet werden, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Rücklagen können jederzeit aufgelöst werden, soweit dies die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter oder deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Spenden und Zustiftungen

- (1) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Spenden oder mit Zustiftungen bedacht und gefördert werden.
- (2) Die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen stehen unmittelbar für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung.
- (3) Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet das Verwaltungsdirektorium.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Der jeweils Zuwendende kann bestimmen, dass seine Zuwendung einer konkreten Verwendung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Zwecke, etwa einer von der Stiftung bestimmten Programmsparte, zugute kommen soll. Auf Wunsch des Zuwendenden kann der Name des Zuwendenden in Verbindung mit einer solchen Zuwendung und/oder in Verbindung mit der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung genannt werden. Über die Namensnennung hinausgehende Maßnahmen sind mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Solche Zuwendungen sollen buchhalterisch gesondert ausgewiesen und verwaltet werden.
- (6) Die Stiftung kann die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese gleichartige oder ähnliche gemeinnützige, kirchliche und/oder mildtätige Zwecke verfolgen. Diese unselbstständigen Stiftungen haben eine eigene Satzung, bedürfen aber nicht der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Für die Stiftung dürfen durch die Verwaltung der unselbstständigen Stiftung keine Kosten entstehen.

II. **Organe**

§ 5. Allgemeine Vorschriften

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Verwaltungsdirektorium,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) (soweit bestellt) das Kuratorium,
 - d) (soweit bestellt) der Wissenschaftliche Beirat und
 - e) (soweit bestellt) der Senat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann - soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt - nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Organe nach Absatz 1 lit. c) bis e) ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Mitglieder des Stiftungsrates können stets an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen.
- (4) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die € 720,00 jährlich nicht übersteigt, haften sie der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die Stiftung die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Für alle Benachrichtigungen, Ladungen und anderen Mitteilungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt die Textform (§ 126b BGB), soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine strengere Form vorsehen.
- (6) Regelungen über den Geschäftsgang des jeweiligen Organs kann eine vom jeweiligen Organ aufzustellende und vom Stiftungsrat zu bestätigende Geschäftsordnung enthalten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, eine Allgemeine Geschäftsordnung aufzustellen, die Vorgaben enthalten kann, die bei der Aufstellung der Geschäftsordnungen der Organe zu beachten sind.

III. **Verwaltungsdirektorium**

In der Verantwortung des Verwaltungsdirektoriums liegt der operative Bereich der Stiftungsarbeit. In Ausrichtung auf den Stiftungsrat, der die Ausformung der Leitidee des House of One realisiert und steuert, nimmt das Verwaltungsdirektorium eine dienende Funktion ein, vor allem als kaufmännische, finanz- und organisationstechnische Begleitung der Umsetzung dieser Leitidee.

Effiziente Arbeitsfähigkeit gilt es hier zu verbinden mit einer besonderen Sensibilität und Verpflichtung gegenüber dem ‚Geist‘ des House of One, wie er in der Charta (siehe Anlage) und in den konzeptionellen Leitlinien, die der Stiftungsrat vorgibt, seinen Ausdruck als Richtschnur findet. Gerade in der vielschichtigen, oftmals „profanen“ Alltagsarbeit hat das Verwaltungsdirektorium dessen eingedenk zu sein, dass die gemeinsame Idee des House of One sowie auf je eigene, nicht auszuklammernde Weise die Religionen ihre Prägekräfte auch in diese Alltagsphänomene hinein entfalten und diese Prägekräfte deshalb auch in der Direktionsarbeit eine Berücksichtigung zu erfahren haben.

§ 6. Zusammensetzung. Bestellung. Abberufung

- (1) Das Verwaltungsdirektorium der Stiftung besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Verwaltungsdirektoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtsdauer des ersten Verwaltungsdirektoriums beträgt drei Jahre.
- (3) Im Übrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsdirektoriums wird im Stiftungsgeschäft oder im Bestellungsbeschluss bestimmt. Soweit dort eine Bestellung nicht erfolgt ist, wählt das Verwaltungsdirektorium aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsdirektoriums.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsdirektoriums endet
 - a) nach Ablauf seiner Amtszeit,
 - b) durch Niederlegung, die durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsdirektoriums, ersatzweise gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, wiederum ersatzweise gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates ohne Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zulässig ist,
 - c) durch Tod oder
 - d) durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung und der „Charta“. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied des Verwaltungsdirektoriums bleibt im Fall nach lit. a) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist oder der Stiftungsrat beschließt, dass das Amt nicht mehr zu

besetzen und die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums entsprechend reduziert wird. Scheidet das Mitglied anders als nach Ablauf seiner Amtszeit aus, ist sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.

§ 7. Vertretung. Aufgaben des Verwaltungsdirektoriums

- (1) Das Verwaltungsdirektorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Das Verwaltungsdirektorium handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch mindestens zwei Mitglieder gemeinsam. Sind nur zwei Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums bestellt, vertritt jedes Mitglied allein, es sei denn, es sind Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen betroffen, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 10.000,00 verpflichten; in diesem Fall handeln beide Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums nur gemeinschaftlich.
- (2) Das Verwaltungsdirektorium verwaltet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Sie sind verpflichtet, in sämtlichen Angelegenheiten der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und ausschließlich im Interesse der Stiftung zu handeln. Aufgaben des Verwaltungsdirektoriums sind insbesondere:
 - die Verfolgung des Stiftungszwecks,
 - die Verwaltung und die Mehrung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
 - die Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie von Zustiftungen,
 - die Beschlussfassung über die Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen und
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Das Verwaltungsdirektorium kann mit Zustimmung des Stiftungsrates die Durchführung bestimmter Geschäfte im Zusammenhang mit der baulichen Errichtung des House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin und seiner künftigen Nutzung auf einzelne seiner Mitglieder übertragen (sogenannte besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). Es kann dazu ebenfalls mit Zustimmung des Stiftungsrates eine geeignete, dem Verwaltungsdirektorium auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. Zur Erfüllung der Angelegenheiten der laufenden Stiftungsverwaltung einschließlich der Vermögensverwaltung darf sich das Verwaltungsdirektorium der gegebenenfalls auch entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen. Zu allen in diesem Absatz genannten Beauftragungen bedarf es jedoch einer jeweiligen Beschlussfassung des Verwaltungsdirektoriums und - soweit bestimmt - der Zustimmung des Stiftungsrates. Bei den in diesem Absatz genannten Beauftragungen sind die Anforderungen an die unmittelbare Zweckerfüllung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung zu beachten. Die Zahlung eines Entgelts darf

zudem die Zweckerfüllung der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigen und muss angemessen sein.

- (4) Geschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen, darf das Verwaltungsdirektorium nur mit vorheriger Einwilligung des Stiftungsrates vornehmen. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
- a) Erwerb, Änderung, Belastung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 50.000,00 verpflichten, es sei denn, diese sind Bestandteil eines vom Verwaltungsdirektorium aufgestellten und vom Stiftungsrat bestätigten Wirtschaftsplans,
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr haben oder deren Jahresmiete oder -pacht den Betrag von € 50.000,00 (ohne Betriebskosten) übersteigt,
 - e) Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienstverhältnissen, sofern die Jahresbezüge € 50.000,00 übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden,
 - f) Aufnahme von Darlehen,
 - g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,00; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, soweit sich dies außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs bewegt,
 - h) gegebenenfalls weitere in der Geschäftsordnung nach Absatz 6 bestimmte Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte.

War das Verwaltungsdirektorium wegen der Eilbedürftigkeit eines Geschäfts nicht in der Lage, die vorherige Einwilligung des Stiftungsrates oder seiner Ausschüsse einzuholen, hat es unverzüglich die Genehmigung des Stiftungsrates bzw. des nach § 10 Absatz 4 zuständigen Ausschusses des Stiftungsrates einzuholen. Gegen dritte Personen haben die in diesem Absatz bestimmten Beschränkungen der Befugnis des Verwaltungsdirektoriums keine rechtliche Wirkung.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsdirektoriums in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Der Stiftungsrat kann darüber hinaus beschließen, dass einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsdirektoriums eine Vergütung zu gewähren ist. Die Zahlung der Vergütung darf aber die Zweckerfüllung der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigen und muss angemessen sein.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Verwaltungsdirektoriums und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung das Verwaltungsdirektorium der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat aufzustellende oder eine vom Verwaltungsdirektorium aufzustellende und vom Stiftungsrat zu bestätigende Geschäftsordnung enthalten.

§ 8. Beschlussfassung des Verwaltungsdirektoriums

- (1) Das Verwaltungsdirektorium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse formlos, insbesondere auch schriftlich, fernschriftlich, mittels Telefax oder in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsdirektoriums dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Zu einer Beschlussfassung kann jedes Mitglied auffordern; für die Abstimmung gilt im Übrigen Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Mitglieder des Präsidiums des Stiftungsrates und, soweit bestellt, die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Das Verwaltungsdirektorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist; sind nur zwei Mitglieder bestellt, müssen beide anwesend sein. Sitzungen des Verwaltungsdirektoriums finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt, oder wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Der Vorsitzende des Verwaltungsdirektoriums, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, fungieren als Sitzungsleiter.
- (3) Ein Mitglied des Verwaltungsdirektoriums kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet - jedoch nur, wenn mehr als zwei Mitglieder bestellt sind - die Stimme des Vorsitzenden. Eine Vorlage gilt auch dann als abgelehnt, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums des Stiftungsrates diese ablehnen. Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zugang der Niederschrift gemäß Absatz 5 beim Präsidium des Stiftungsrates ausgeübt worden ist.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsdirektoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift ist dem Präsidium des Stiftungsrates unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche zur Kenntnis zu geben. Das Ergebnis von Beschlüssen, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, ist in einer Niederschrift festzuhalten, die unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Verwaltungsdirektoriums und dem Präsidium des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben ist.

IV. **Stiftungsrat**

Die Arbeit des „House of One“ ist von Beginn an durch ein charakteristisches Miteinander von Nähe und Weite bestimmt. Es ist zum einen die Nähe in der Zusammenarbeit in den Entscheidungsgremien, die von Redlichkeit und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist und so Schritte ins Neuland erlaubt hat und weiterhin erlaubt. Diese Vertrauensbasis, das „enge Miteinander“, ist auch für die Arbeit des Stiftungsrats als des zentralen Entscheidungsgremiums innerhalb der Stiftung unerlässlich, um den Grundgedanken des House of One immer von neuem mit Leben zu erfüllen.

Solche Enge im guten Sinne, die Konzentration ermöglicht, weiß aber um die Gefahren falscher Engführungen. Die Enge bedarf immer wieder der Weite, um des freien Blicks willen, der vor Sterilität bewahrt und neue Perspektiven eröffnet.

In diesem Sinne weiß der Stiftungsrat angesichts des großen Themenspektrums seiner Arbeit um die Notwendigkeit solcher Weitungen, die ihm nicht zuletzt durch die beratenden Organe der Stiftung zuwachsen.

§ 9. Zusammensetzung. Bestellung. Abberufung

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft berufen. Endet das Amt eines Mitglieds, erfolgt die Neubesetzung durch Beschluss des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsrat muss stets in der Weise zusammengesetzt sein, dass jeweils zwei Vertreter der drei beteiligten monotheistischen Religionen, d. h. des Judentums, des Christentums und des Islam, darunter ein Rabbiner, ein Pfarrer und ein Imam, im Stiftungsrat paritätisch die das Projekt tragenden und es prägenden Institutionen repräsentieren. Dies erfolgt grundsätzlich in der Weise, dass
 - die Jüdische Gemeinde zu Berlin durch ein Mitglied,
 - die Abraham Geiger Kolleg gGmbH durch ein Mitglied,
 - das Forum für Interkulturellen Dialog e.V. Berlin durch ein Mitglied,
 - das Forum für Interkulturellen Dialog e. V. Frankfurt am Main durch ein Mitglied,
 - die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri - St. Marien durch ein Mitglied,
 - die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch den Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte durch ein Mitglied,repräsentiert werden. Weitere zwei Mitglieder sollen gesellschaftliche Bereiche bzw. Gruppen repräsentieren. Weitere vier Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Arbeit der Stiftung in fachlicher Sicht (z. B. bautechnisch, kulturell, rechtlich, steuerlich usw.) begleiten.
- (4) Wird eine Neubesetzung erforderlich, erfolgt dies unter Beachtung der in Absatz 3 bestimmten Grundsätze durch Beschluss des Stiftungsrates. Soweit Mitglieder des Stiftungsrates einer sie tragenden Institution zugeordnet sind, kann die jeweilige Neubesetzung der entsprechenden Position im Stiftungsrat nur durch eine von dieser Institution vorgeschla-

gene Person erfolgen. Das Vorschlagsrecht ist durch eine an das Präsidium des Stiftungsrates gerichtete Erklärung auszuüben. Lehnt der Stiftungsrat die Aufnahme der von der Institution vorgeschlagenen Person in den Stiftungsrat ab, steht der Institution erneut das Vorschlagsrecht zu, für das jeweils die Sätze 2 und 3 entsprechend gelten. Lehnt der Stiftungsrat auch die Aufnahme dieser von der Institution vorgeschlagenen Person in den Stiftungsrat ab, erfolgt die Neubesetzung nach Maßgabe des Satzes 1, jedoch mit der Maßgabe, dass die Neubesetzung der Zustimmung der Institution bedarf, für die die Sätze 3 und 6 entsprechend gelten. Das Vorschlagsrecht entfällt endgültig, wenn es nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ende des jeweils zu besetzenden Amtes ausgeübt worden ist oder die Institution durch eine an das Präsidium des Stiftungsrates gerichtete Erklärung darauf verzichtet. Auch in diesem Fall aber hat die Neubesetzung nach den in Absatz 3 bestimmten Grundsätzen zu erfolgen. Die jeweilige Institution ist im Übrigen berechtigt, im Falle ihrer Auflösung verpflichtet, mit Zustimmung des Stiftungsrates eine andere Institution zu benennen, die das Vorschlagsrecht zukünftig auszuüben hat. Erfolgt die Benennung im Falle der Auflösung nicht, entfällt das Vorschlagsrecht endgültig, nachdem eine der Institution vom Stiftungsrat hierzu gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Stiftungsrat ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine neue Institution zu benennen.

- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (6) Das erste Präsidium des Stiftungsrates wird im Stiftungsgeschäft bestimmt. Im Übrigen und soweit im Stiftungsgeschäft eine Bestimmung nicht erfolgt ist, wählt der Stiftungsrat aus der Mitte der Vertreter der drei beteiligten monotheistischen Religionen das Präsidium des Stiftungsrates, dem aus jeder der drei beteiligten monotheistischen Religionen jeweils ein Geistlicher oder ein Theologe angehören muss. Das Präsidium wiederum wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Wahl ist im Abstand von höchstens einem Jahr zu wiederholen, um das Präsidium in die Lage zu versetzen, die Ämter paritätisch zu besetzen.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet
 - a) nach Ablauf seiner Amtszeit,
 - b) durch Niederlegung, die durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, ersatzweise gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, wiederum ersatzweise gegenüber dem Verwaltungsdirektorium ohne Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zulässig ist,
 - c) durch Tod oder
 - d) durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung und der „Charta“. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das Mitglied des Stiftungsrates bleibt im Falle der lit. a) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheidet das Mitglied anders als nach Ablauf seiner Amtszeit aus, ist sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.

§ 10. Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat verantwortet die Verwirklichung des Stiftungszweckes, überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Verwaltungsdirektoriums und berät und unterstützt das Verwaltungsdirektorium im Rahmen der stiftungsrechtlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsdirektoriums,
 - b) die Beschlussfassung nach § 7 Absatz 3 und 4 der Satzung,
 - c) die Aufstellung bzw. Bestätigung der Geschäftsordnungen von Stiftungsorganen,
 - d) die Entscheidung über eine zu zahlende Vergütung für Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums einschließlich der Beschlussfassung über den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
 - e) die Bestätigung des vom Verwaltungsdirektorium aufgestellten Haushaltsplans,
 - f) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsdirektoriums,
 - g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 22 und 23 der Satzung,
 - h) die Abgabe von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - i) die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Absatz 4 der Satzung.
 - j) die - jederzeit widerrufliche - Bestellung von Projektbotschaftern, die die Stiftung und ihre Ziele und Zwecke nach außen repräsentieren.
- (3) Mitgliedern des Verwaltungsdirektoriums gegenüber vertritt der Stiftungsrat die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Stiftungsrat kann zur Überwachung der laufenden Geschäftsführung des Verwaltungsdirektoriums einschließlich der Beschlussfassung über einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 4 der Satzung einen aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates bestehenden Ständigen Ausschuss bestellen, dem mindestens der Vorsitzende des Stiftungsrates angehören muss. Der Stiftungsrat kann auch bestimmen, dass die Aufgaben des Ständigen Ausschusses vom Präsidium des Stiftungsrates wahrgenommen werden. Der Ständige Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates über seine laufende Tätigkeit und die ihm vorgelegten Beschlussgegenstände und Beschlüsse jeweils zeitnah informiert werden. Für die Beschlussfassung dieses Ausschusses gilt § 11 entsprechend. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Stiftungsrates sind Beschlussgegenstände dem gesamten Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Ein Aufwendungsersatz findet jedoch nur statt, soweit der Stiftung hierfür ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11. Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder das Verwaltungsdirektorium dies verlangen. Die Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil. Die Zulassung anderer Teilnehmer bedarf - soweit deren Teilnahme nicht nach dieser Satzung oder nach aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen bereits ausdrücklich zugelassen ist - der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums des Stiftungsrates in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Mitglieder des Stiftungsrates können sich in der Sitzung durch Dritte vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- (3) Soweit in § 11 nichts abweichendes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8 der Satzung entsprechend.

V. Kuratorium

Das House of One ist ein Projekt in Berlin, vom konkreten Ort, dem Petriplatz, her gedacht, von der Geschichte und Gegenwart dieser Stadt geprägt.

Das Kuratorium soll deshalb von dieser Verortung in der Landes- und Bundeshauptstadt ausgehend Institutionen oder Personen umschließen, die sich der Grundidee des House of One verbunden fühlen, eine Religion bzw. eine Konfession innerhalb der Religion repräsentieren oder in einer Verbindung zu religiösen Themenfeldern stehen.

Gleichmaßen sollen im Kuratorium repräsentative zivilgesellschaftliche und kulturelle bzw. wissenschaftliche Institutionen oder Akteure mitwirken, um dem Anliegen einer konsequenten Teilhabe dieser Institutionen bzw. Akteure am Dialog der Religionen gerecht zu werden. Das Kuratorium wird so eine institutionelle Ausformung der Grundidee, dass es im House of One um das Miteinander der Religionen in der Pluralität ihrer Konfessionen im offenen Austausch mit der Zivilgesellschaft geht - und zwar so, dass innerhalb des Kuratoriums von allen Beteiligten Diskurse zur Rolle und Bedeutung religiöser Fragen und Themen in unserem Land angestoßen werden.

§ 12. Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium bestellen, das aus beliebig vielen Mitgliedern bestehen darf.
- (2) Das Kuratorium dient sowohl der inhaltlich thematischen Begleitung der Arbeit des House of One als auch repräsentativen Zwecken. Mit der Berufung in das Kuratorium sollen Institutionen oder Personen gemäß den Ausführungen der Präambel durch ihre Mitwirkung den in der „Charta für ein Miteinander von Judentum, Christentum und Islam bei der Konzipierung, Errichtung und Nutzung des House of One, eines neuen Bet- und Lehrhauses auf dem Petriplatz Berlin“ festgelegten Grundsätzen folgend das Konzept des „House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin“ fördern und verbreiten. Innerhalb des Kuratoriums geschieht das so, dass von allen Beteiligten im Lichte und im Interesse der Grundidee des House of One Diskurse zur Rolle und Bedeutung religiöser Fragen und Themen in unserem Land angestoßen und geführt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Das Verwaltungsdirektorium kann aus seiner Sicht geeignete Personen als Mitglieder des Kuratoriums vorschlagen.
- (4) Dem Kuratorium können auch Spender, Zustifter oder Treugeber angehören.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums darf zugleich dem Wissenschaftlichen Beirat angehören.

§ 13. Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt das Verwaltungsdirektorium und den Stiftungsrat bei ihren jeweiligen Aufgaben. Durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann das Kuratorium dem Stiftungsrat Empfehlungen aussprechen, über die der Stiftungsrat verbindlich zu beraten hat. In Abstimmung mit dem Verwaltungsdirektorium nehmen die Mitglieder des Kuratoriums zudem Repräsentationsaufgaben für die Stiftung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Kuratoriums in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Ein Aufwendungsersatz findet jedoch nur statt, soweit der Stiftung hierfür ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

§ 14. Innere Ordnung des Kuratoriums

Das Kuratorium legt seine innere Ordnung selbst fest. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu bestätigen ist. Es kann - soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes bestimmt hat - eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestimmen.

VI. **Wissenschaftlicher Beirat**

Ein Dialog der Religionen im säkular geprägten Europa ist ein anderer als ein Dialog der Religionen in Afrika, Amerika, Asien oder Australien. Die Vielzahl an Partnerprojekten in aller Welt hat von Anfang an gezeigt, dass für einen redlichen Dialog in dem „einen Welthaus“ eine genaue Kenntnis und eine kontinuierliche Wahrnehmung der unterschiedlichen Konstellationen, unter denen die Religionen miteinander leben, von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der Wissenschaftliche Beirat als internationales und interdisziplinäres Gremium wird hier das „House of One“ vor Verkürzungen und Bequemlichkeiten bewahren und zugleich als Repräsentant eines wissenschaftlichen Weitblicks für programmatische Vertiefungen des Grundansatzes des House of One Sorge tragen.

Ein Dialog der Religionen zwischen den Religionen bedarf großer theologischer Kompetenz und großen Fingerspitzengefühls. Der Wissenschaftliche Beirat, der auch ein theologisches Gremium ist, wird hier das House of One auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung und der gesellschaftlichen Diskussionen halten.

Ein Dialog der Religionen mit denen, die den Religionen fernstehen, bedarf der Neugier und Offenheit für die Wissenschaften, Künste und für gesellschaftliche Entwicklungen; er bedarf nicht zuletzt der Fähigkeit, zuzuhören. Der Wissenschaftliche Beirat als wissenschaftliches Gremium wird hier dem House of One je neue, manchmal auch unbequeme Anstöße und Anregungen vermitteln und auf eine Haltung des Zuhörens und der unvoreingenommenen Diskurse dringen.

§ 15. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Stiftungsrat kann einen Wissenschaftlichen Beirat bestellen, der aus beliebig vielen Mitgliedern bestehen darf.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat dient der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit der Stiftung. Mit der Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat sollen Personen für die Stiftung gewonnen werden, die die Grundlagenarbeit der Stiftung wissenschaftlich unterstützen können.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Das Verwaltungsdirektorium kann aus seiner Sicht geeignete Personen als Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates vorschlagen.
- (4) Ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates darf zugleich dem Kuratorium und dem Senat angehören.

§ 16. Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt das Verwaltungsdirektorium und den Stiftungsrat bei ihren jeweiligen Aufgaben. Durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann der Wissenschaftliche Beirat dem Stiftungsrat Empfehlungen aussprechen, über die der Stiftungsrat verbindlich zu beraten hat.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Ein Aufwendungsersatz findet jedoch nur statt, soweit der Stiftung hierfür ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

§ 17. Innere Ordnung des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat legt seine innere Ordnung selbst fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu bestätigen ist. Er kann - soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes bestimmt hat - eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates bestimmen.

VII. **Senat**

Das House of One ist ein Bet- und Lehrhaus in Berlin, das durch seine Architektur und seine programmatische Arbeit ein Ausgangspunkt geworden ist für Frieden stiftende Weltbeziehungen. Die Metapher von dem „einen Welthaus“ bildet hierbei so konsequent wie möglich den Rahmen konkreten Handelns des House of One. In der Perspektive dieser Weltbeziehungen steht der Senat.

Der Senat soll deshalb vor allem Personen oder Institutionen vereinen, die sich im internationalen Kontext in ganz besonderer Weise der Idee des House of One verbunden fühlen und sich in ganz herausragender Weise, sei es als ideeller Förderer oder als Mäzen, die Verbreitung und Vertiefung der Idee zu eigen machen und so ihre Realisierung ermöglichen.

Dass es dem House of One als einem internationalen Friedensprojekt ein Herzensanliegen ist, in einer gleichberechtigten Interaktion zwischen weltweiten Akteuren des interreligiösen Dialogs in Redlichkeit, mit Sorgfalt und Empathie voneinander zu lernen und einander zu helfen, wird ein Leitmotiv der Arbeit auch des Senats sein.

Der Senat wird sich demgemäß eine Struktur schaffen, die durch turnusmäßige Einladungen der Mitglieder nach Berlin in Würdigung ihrer Tätigkeit, im gegenseitigen Kennenlernen und im inhaltlich-interdisziplinären Austausch eine interreligiöse Pointe auch dieses Gremiums in sich trägt.

§ 18. Senat

- (1) Der Stiftungsrat kann einen Senat berufen, der aus beliebig vielen Mitgliedern bestehen darf.
- (2) Mit der Berufung in den Senat sollen Personen sowie die Repräsentanten politischer oder gesellschaftlicher Institutionen gewürdigt werden, die für die von der Stiftung verfolgten Zwecke von ganz besonderem Gewicht sind bzw. die mit ihrem unterstützenden Handeln ihre Hochschätzung für das House of One in herausgehobener Weise zum Ausdruck bringen.
- (3) Die Mitglieder des Senats werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Das Verwaltungsdirektorium kann aus seiner Sicht geeignete Personen als Mitglieder des Senats vorschlagen.
- (4) Dem Senat können auch Spender, Zustifter oder Treugeber angehören. Ist ein Senat bestellt, kann der Stiftungsrat bestimmen, dass ihm Mitglieder automatisch bei Erreichen bestimmter Voraussetzungen angehören können. Nähere Bestimmungen kann die nach § 20 aufzustellende Geschäftsordnung enthalten.
- (5) Ein Mitglied des Senats darf zugleich dem Wissenschaftlichen Beirat angehören.

§ 19. Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat konstituiert sich als die Realisierung der Idee des House of One förderndes und zugleich beratendes Gremium im Hinblick auf die inhaltlich-thematische Arbeit des House of One. Der Senat unterstützt so das Verwaltungsdirektorium und den Stiftungsrat. Zugleich übernimmt der Senat repräsentative Aufgaben. Durch das ganz besondere Einstehen seiner Mitglieder für die Stiftung manifestiert der Senat das inhaltlich-konzeptionelle Gewicht des House of One, dessen Zielsetzung und Förderungswürdigkeit in herausragender Weise. Durch turnusmäßige Einladungen der Mitglieder nach Berlin in Würdigung ihrer Verdienste, im gegenseitigen Kennenlernen und im inhaltlich-interdisziplinären Austausch erhält der Senat selbst die spezifische Ausprägung eines interreligiösen und interkulturellen Dialogs.
- (2) Durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann der Senat dem Stiftungsrat Empfehlungen aussprechen, über die der Stiftungsrat verbindlich zu beraten hat. In Abstimmung mit dem Verwaltungsdirektorium nehmen die Mitglieder des Senats zudem Repräsentationsaufgaben für die Stiftung wahr.
- (3) Die Mitglieder des Senats sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Senats in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Ein Aufwendungsersatz findet jedoch nur statt, soweit der Stiftung hierfür ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

§ 20. Innere Ordnung des Senats

Der Senat legt seine innere Ordnung selbst fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu bestätigen ist. Er kann - soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes bestimmt hat - eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden des Senats bestimmen.

VIII.

Verwaltungsjahr. Rechnungslegung. Satzungsänderung

§ 21. Verwaltungsjahr. Rechnungslegung

- (1) Verwaltungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Verwaltungsdirektorium hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die dazugehörigen Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Das Verwaltungsdirektorium hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne der stiftungsrechtlichen Vorschriften erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 22. Satzungsänderungen. Zweckänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Verwaltungsdirektorium mit Zustimmung des Stiftungsrates; der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung der Unbedenklichkeit im Hinblick auf die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung zuvor zugestimmt hat.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Verwaltungsdirektorium und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums und des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Insofern bedarf der Beschluss vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Zustimmung der Finanzverwaltung.

IX. **Allgemeine und Schlussbestimmungen**

§ 23. Auflösung der Stiftung. Zusammenschluss

Verwaltungsdirektorium und Stiftungsrat können gemeinsam durch Beschluss, der der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums und des Stiftungsrates bedarf, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 22 Absatz 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse nach § 23 bedürfen vor ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Zustimmung der Finanzverwaltung.

§ 24. Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung jeweils zu einem Drittel an insgesamt drei vom Präsidium des Stiftungsrates zu benennende juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des interreligiösen Dialogs, d. h. für die Förderung der Religion, Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 der Abgabenordnung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung und die Förderung der kirchlichen Zwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung. Erfolgt eine Benennung nicht, wird die Person oder Körperschaft unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vom Stiftungsrat in einem gesonderten Beschluss bestimmt. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.

§ 25. Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsdirektoriums sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
 - b) den nach § 21 Absatz 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrates ist beizufügen.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Absatz 1 vertretungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsdirektoriums bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 26. Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind - auch nach Ausscheiden aus dem Amt - zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der Organe oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist. Dieselbe Verpflichtung gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen der Stiftungsorgane teilnehmen oder nach den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung Kenntnis von Angelegenheiten der Stiftung erlangen.

§ 27. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

Berlin, den 29. Juni 2016

Anlage: „Charta für ein Miteinander von Judentum, Christentum und Islam bei der Konzipierung, Errichtung und Nutzung des House of One, des neuen Bet- und Lehrhauses auf dem Petriplatz Berlin“

Jüdische Gemeinde zu Berlin | Abraham Geiger Kolleg | Ev. Kirchengemeinde St.Petri-St.Marien | Forum für interkulturellen Dialog e.V.

House of One: Ein neues Bet- und Lehrhaus für Berlin auf dem Petriplatz in Berlin-Mitte

Charta für ein Miteinander von Judentum, Christentum und Islam
bei der Konzipierung, Errichtung und Nutzung des House of One, des neuen
Bet- und Lehrhauses auf dem Petriplatz Berlin

Präambel

Auf dem Petriplatz, dem Gründungsort der mittelalterlichen Doppelstadt Berlin-Cölln, entsteht etwas Neues: ein neues Bauwerk, das House of One, ein Bet- und Lehrhaus, in dem öffentlich und für jeden frei zugänglich Juden, Christen und Muslime ihre Gottesdienste feiern und unter Einbeziehung der mehrheitlich säkularen Stadtgesellschaft einander kennenlernen, den Dialog und Diskurs miteinander suchen: ein Haus des Gebets und zugleich ein Haus der interdisziplinären Lehre über die Religionen, ihre Geschichte und ihre gegenwärtige Rolle in Berlin und im Land.

Der Petriplatz als Ursprungsort dieser Stadt ist ein in besonderer Weise religiös geprägter Ort, der von Anbeginn über Jahrhunderte die wechselseitige Durchdringung von Religion und städtischer Gesellschaft bezeugt. Der erste namentlich bekannte Einwohner der Stadt ist ein Pfarrer der Petrikirche, erwähnt in einer Urkunde aus dem Jahr 1237, die als erstes fassbares „Gründungsdatum“ der Stadt bis in die Gegenwart den Bezugspunkt für die Stadtjubiläen Berlins bildet.

Mit dem House of One, dem neuen Bet- und Lehrhaus, wird der Petriplatz neues Leben gewinnen, als identitätsstiftender Ort der unvoreingenommenen Begegnung der drei monotheistischen Religionen mit der Stadt und untereinander. Auf diese Weise soll – unter den veränderten Bedingungen unserer Zeit – dem Zusammenspiel von Religion und Stadt am alten, symbolträchtigen Ort zu einer zukunftsweisenden Gestalt verholfen werden.

Wenn es gelingt, das je Eigene der Religionen in großer Offenheit und Öffentlichkeit zu leben, wenn es gelingt, in verschiedenen Perspektiven diesem je Eigenen und Fremden nachzudenken und gemeinsam für andere da zu sein, wenn die Vertreter der drei Religionen so miteinander umgehen, dass nach Religion fragende und suchende Menschen es als Bereicherung wahrnehmen, hinzukommen und sie so (drei) erste Antworten hören - wenn dem so ist, dann wird Berlin an diesem seinem Urort Zukunft gewinnen und das Gute der Religionen zum Besten der Stadt erleben können.

Dem Selbstverständnis der drei Religionen folgend, kann das nur so geschehen, dass Unterschiede und theologische Gegensätze nicht überspielt, sondern respektiert und geschätzt werden. Die Raumgestalt des Neubaus wird deshalb so beschaffen sein, dass jede der Religionen einen eigenen, separaten Gottesdienstraum nutzen kann („Bethaus“), der sich zu einem gemeinsam zu nutzenden Zentralbereich öffnen lässt („Lehrhaus“). Unvermischt (in getrennten Bereichen) und zugleich in direkter, wahrnehmbarer Nachbarschaft, ist der Neubau Kirche, Synagoge und Moschee, unter einem Dach’.

Judentum, Christentum und Islam verbindet der Glaube an einen „welttranszendenten Schöpfer, der Menschen zur Weltverantwortung und zum Eintreten für eine gerechte Welt frei macht.“ (Wolf Krötke) In ihrer Orientierung an der Richtschnur kanonischer Schriften, in ihrer - durchaus unterschiedlichen – Bezugnahme auf biblische Gestalten wie Noah, Abraham oder Ismael sind die drei Religionen einander verwandt. Dem genauen Blick eröffnen sich vielerlei gegenseitige Anknüpfungspunkte und strukturelle Parallelen. „Im Hin- und Hergehen zwischen religiösen Traditionen angesichts bestimmter Problemfelder, [gilt es], Verbindendes und Trennendes“ in ihrer Verwobenheit mit der jeweiligen religiösen Praxis und Lebensform „neu zu entdecken.“ (Klaus von Stosch).

Bei allem Trennenden, das bleiben wird und das zwischen den Religionen nicht zu verwischen, sondern im Gegenteil mit einem „Lob der Differenz“ (Navid Kermani) zu würdigen ist, bleibt jedoch eine gemeinsame Geschichte, eine Geschichte von Leid und Unrecht, aber auch von gelingendem Zusammenleben.

Diese Geschichte im Kleinen mitten in Berlin fortzuschreiben, als friedvolle und nicht als Fluchgeschichte, bildet das Fundament der Errichtung und der künftigen Nutzung des House of One. „Menschen und Völker und Bekenntnisse werden geschieden bleiben, werden in ihrer Besonderheit weiterleben, aber sie werden wissen, dass sie zusammengehören, Teile der einen Menschheit sind, zusammenleben sollen auf dieser Erde, einander sehend und einander verstehend, und, wenn es Not tut, einander helfend.“ (Leo Baeck)

In diesem Sinne verpflichten sich die Unterzeichner im Bemühen um gegenseitiges Verständnis auf friedensfördernde, sozial gerechte und naturerhaltende Formen des Zusammenlebens.

I

Im Glauben und den Glaubensüberlieferungen der drei Religionen findet sich ein gemeinsamer Bestand von Grundwerten, die ‚mit Herz und Tat‘ gelebt werden wollen. Daraus ergeben sich übereinstimmende grundsätzliche Handlungsintentionen, die für die Unterzeichner, die das House of One errichten und nutzen werden, maßgebend sind (vgl. Parlament der Weltreligionen, Chicago 1993).

A. Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor allem Leben

In einer Zeit, in der Gewalt in Worten und Taten den Frieden in den Religionen, in der Stadt und im Land gefährden, bedarf es im Umgang der Religionen untereinander und mit der Gesellschaft einer auf die Stadt ausstrahlenden Kultur, dem Unverständnis und Unrecht *gewaltlos* zu widerstehen, und so die Würde und Identität eines jeden Menschen zu wahren bzw. zu akzeptieren und auf diesem Wege den im Grundgesetz festgelegten Rechten und Pflichten Genüge zu tun.

Die Unterzeichner werden demgemäß keine anderen Menschen unterdrücken und schädigen, auf jegliche Gewalt als Mittel zum Austragen von Differenzen ebenso verzichten wie auf eine finanzielle oder ideelle Unterstützung von Dritten, deren Handeln dieser Kultur der Gewaltlosigkeit zuwiderläuft.

B. Verpflichtung auf eine Kultur der Solidarität

Die Errichtung und die künftige Nutzung des House of One soll nach dem Willen der Beteiligten geprägt sein von gegenseitigem Respekt, dem Willen zur Vermittlung und Rücksichtnahme. Die Unterzeichner verpflichten sich, Leben und Würde, Individualität und Verschiedenheit ihrer Partner zu achten.

C. Verpflichtung auf eine Kultur des Respekts und ein Leben in Wahrhaftigkeit

Respekt vor dem Anderen wächst mit dem Respekt vor sich selbst. Ein Dialog der monotheistischen Religionen wäre darum gescheitert, würde er in monologisierende Rechthaberei auf der einen Seite oder die eigene Identität beschneidende Gleichmacherei andererseits münden. Stattdessen geht es um eine öffentliche und transparente Repräsentation der je eigenen Religion im Gottesdienst sowie im Gespräch mit den anderen Religionen und mit allen denen, die interessiert, mit Neugier und Fragen, das House of One aufsuchen.

D. Verpflichtung auf eine Kultur der Gleichberechtigung

Die an der Errichtung und Nutzung des House of One beteiligten Partner handeln, eingeladen von der Ev. Kirchengemeinde St. Petri – St. Marien, gleichberechtigt und in gegenseitigem Respekt voreinander. Es ist nicht die Absicht einer Religionsgemeinschaft, die Errichtung und Nutzung des House of One mit dem Ziel eines missionarischen Handelns in Hinsicht auf die anderen Religionsgemeinschaften zu verbinden.

Niemand, sei es Mann oder Frau, soll als Bürger zweiter Klasse betrachtet oder behandelt oder, in welcher Weise auch immer, ausgebeutet werden.

II.

Dem Abschnitt I folgend und somit dem Grundgedanken der Charta sowie dem Satzungszweck des Vereins „Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e.V.“ bzw. in dessen Nachfolge der Stiftung „House of One – Bet- und Lehrhaus Berlin“ entsprechend lehnen die Unterzeichnenden, die den neuen Sakralbau errichten und nutzen werden, folgendes ausdrücklich ab:

A. Handlungen, die die anderen Religionsgemeinschaften herabwürdigen oder verunglimpfen bzw. die Dritte zu solchen Herabwürdigungen ermutigen. Dazu gehören auch Handlungen und Worte, mit denen wissentlich falsche Behauptungen über die anderen Religionsgemeinschaften verbreitet werden.

B. Handlungen, die unmittelbar politischen Zwecken dienen, d.h. sich unmittelbar den Absichten eines Landes, einer Partei oder einer politischen Vereinigung unterstellen.

III.

Für die Zusammenarbeit bei der Errichtung und Nutzung des House of One gelten für die Vertreter der Religionsgemeinschaften verbindlich folgende Verabredungen:

A. Die einzelnen Institutionen, die in dem Verein „Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e.V.“ bzw. in dessen Nachfolge in der Stiftung „House of One – Bet- und Lehrhaus Berlin“ Träger des Projektes sind, stehen jeweils stellvertretend für ihre Religion. Sie beanspruchen damit aber keine Ausschließlichkeit. Unter der Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung des Vorstands des Vereins bzw. des zuständigen Gremiums der Stiftung können auch andere Institutionen die Vielfalt des Lebens der jeweiligen Religion zur Darstellung bringen, sofern sich die betreffende Institution bei der Nutzung des House of One die Grundsätze der Charta zu eigen macht.

B. Bei Konfliktfällen zwischen den die Religionen vertretenden Institutionen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit bzw. der Nutzung entscheidet nach Abstimmung mit dem Kuratorium und/oder dem Wissenschaftlichen Beirat der Vorstand des Vereins „Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e.V.“ bzw. in dessen Nachfolge der Stiftungsrat der Stiftung „House of One – Bet- und Lehrhaus Berlin“, der von Seiten der Religionsgemeinschaften paritätisch besetzt ist.

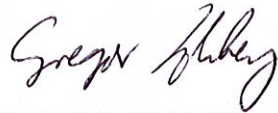
C. Zuwiderhandlungen gegen die Charta bzw. gegen den Satzungszweck des Vereins bzw. in dessen Nachfolge der Stiftung haben den Verlust des Sitzes der jeweiligen Institution im Vereinsvorstand bzw. in dessen Nachfolge im Stiftungsrat zur Folge. Die Festlegungen eines solchen Verfahrens sind Bestandteil der Vereins- bzw. der Stiftungssatzung.

Die Satzung wurde am30.06...... 2016 errichtet.

Berlin, den 27.07.2016



.....
Rabbiner Dr. Andreas Nachama
Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e. V.



.....
Pfarrer Gregor Hohberg
Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e. V.



.....
Imam Kadir Sanci
Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin e. V.



.....
Michaela Steimel
~~Bildungs-~~Wissenschaftsförderungs gGmbH



.....
Prof. Dr. Jochen Lüdicke
~~Bildungs-~~Wissenschaftsförderungs gGmbH



.....
Karl-Hermann Blickle
Vorsitzender Stuttgarter Lehrhaus, Stiftung für interreligiösen Dialog



HOUSE OF ONE

DREI RELIGIONEN. EIN HAUS.

Stiftung House of One - Bet- und Lehrhaus Berlin

Kontakt:

House of One

Roland Stolte

Friedrichsgracht 53

10178 Berlin

roland.stolte@house-of-one.org

Tel. +49 (0)30 20 60 88 80

www.house-of-one.org